

**RICHTLINIEN  
DES WESTERWALDKREISES  
ÜBER DIE KINDERGARTENBEFÖRDERUNG  
VOM 28.6.1996**

**1. Persönlicher Geltungsbereich**

1.1 Der Westerwaldkreis trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 in der jeweils neuesten Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zuständigen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

1.2 Steht dem Kind im nächstgelegenen Kindergarten einer Gemeinde mit mehreren Kindergärten kein Kindergartenplatz zur Verfügung, trägt der Westerwaldkreis, im Rahmen dieser Richtlinien, die Beförderungskosten auch zu einem weiter entfernten Kindergarten der gleichen Gemeinde, wenn der kürzeste nutzbare Fußweg länger als 2 km ist.

**2. Zuständiger Kindergarten**

Zuständiger Kindergarten ist der nach dem Kindergartenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindergarten.

**3. Verkehrsmittel**

**3.1 Kindergartenbus<sup>1)</sup>**

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kindergartenbussen; hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorzusehen. Beim Einsatz von Kindergartenbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechend zu berücksichtigen; der Anforderungskatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien und als Anlage beigefügt.

-----  
<sup>1)</sup> Kraftfahrzeuge im Sinne des 1 Nr. 4 i) der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1273)

**3.2 Privates Kraftfahrzeug**

Zur Gewährleistung der Beförderungspflicht kann der Landkreis auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte übernehmen. In diesen Fällen soll grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (im Zweifel: Regionalbus - RMV) für die Entfernung zwischen Wohnung und Kindergarten entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel erstattet werden. Barerstattung für private Beförderung wird nur gewährt, wenn das Kind mindestens 10mal im Monat den Kindergarten besucht hat.

Werden mehrere Kinder stets oder mit nur wenigen Ausnahmen gemeinsam zu einer Haltestelle oder zum Kindergarten und zurück gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten wie folgt erstattet werden:

Bei 2 Kindern = 1 Schülermonatskarte,  
bei 3 Kindern = 2 Schülermonatskarten,  
bei 4 Kindern = 3 Schülermonatskarten usw.

Kann die Beförderung mehrerer Kinder mit demselben Privatkraftfahrzeug überwiegend nur auf unterschiedlichen Strecken oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen, wird die Schülermonatskarte für jedes Kind erstattet.

### 3.3 Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn dem Kind im Schulbus ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Schulbus den Kindergarten unmittelbar anfährt.

### 3.4 Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.4.1 Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindergärten kann im öffentlichen Personennahverkehr erfolgen, wenn

- die Fahrt speziell zur Beförderung von Kindergartenkindern eingerichtet ist oder
- die Beförderung auf einer kurzen Strecke notwendig ist,
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
- die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden und
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist.

3.4.2 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. In der Regel werden die Fahrkosten in der Weise übernommen, dass für die Kinder Schülermonatskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels bestellt werden.

3.4.3 Im Fall des Verlustes der Schülerfahrkarte wird vom Westerwaldkreis kein Ersatz gewährt.

3.4.4 Für die Ausgabe und Abrechnung der Schülerfahrkarten trifft der Westerwaldkreis Regelungen mit den jeweils in Betracht kommenden Verkehrsträgern (Verkehrsträgerverbänden). Dabei sollen die vertraglichen Regelungen der Grundlage der Rahmenverträge des Landkreistages/ Städtetages für Schülerfahrkosten angewandt werden.

## 4. Aufsicht

4.1 Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg vom und zum Kindergarten aufsichtspflichtig. Dies gilt uneingeschränkt für das Verbringen zur und zum Abholen von der Haltestelle. Für die Fahrt im Bus und den Weg von der Haltestelle bis zum Kindergarten beschränkt sich die Verantwortung der Personensorgeberechtigten auf die Entscheidung, ob das Kind an der Gemeinschaftsbeförderung teilnehmen kann. Die Kreisverwaltung soll die Personensorgeberechtigten auf diese Verantwortung hinweisen.

4.2 Die Kreisverwaltung übernimmt als Träger der Kindergartenbeförderung die Verantwortung dafür, dass die Beförderung ordnungsgemäß durchgeführt wird, indem sie die Unternehmen bei Vertragsfahrten verpflichtet, nur solche Fahrzeuge einzusetzen den Anforderungen in dem Anforderungskatalog entsprechen.

## 5. Nachmittagsfahrten

Eröffnet der Kindergarten vor- und nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Zwischenfahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die übliche Fahrzeit des Kindergartenbusses auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet. Aufgrund räumlicher Entfernung sind Ausnahmen möglich.

Ein Kindergartenbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig durchschnittlich mindestens 5 Kindergartenkinder zu befördern sind.

Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für vormittags und nachmittags jeweils eine Schülermonatskarte erstattet wird.

Barerstattung für private Nachmittagsfahrten wird nur gewährt, wenn das Kind mindesten 10 x im jeweiligen Monat den Kindergarten besucht hat.

## **6. Antragsverfahren**

6.1 Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen.

6.2 Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen.

Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

6.4 Auf einen Antrag kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn

- die Beförderung in einem Vertragsbus erfolgt oder
- seitens des Kindergartens die Angaben für die Beförderung im ÖPNV mitgeteilt werden.

6.5 Die Fahrkostenübernahme für private Fahrten (Barerstattung) bedarf eines formlosen Antrages.

## **7. Bewilligung der Beförderungskosten**

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

## **8. Zahlungsweise**

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 3.2 Satz 2 und Nr. 5 Satz 3 erfolgt halbjährlich nachträglich zum 01. Februar und 01. August.

Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen. Eine Auszahlung per Scheck ist nur möglich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin über kein Konto verfügt.

## **9. Gültigkeit**

Diese Richtlinien sind erstmals ab 01.08.1996 anzuwenden.

Montabaur, den 26.07.1996

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
gez. Landrat